

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 14. November 1865.

1. Das dem Alexander Adrian Despreaux auf die Erfindung einer auf alle Stoffe und Gewebe anwendbaren neuen Druckmethode unterm 2. Februar 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

2. Das dem Mathieu Louis Michel Descontures auf eine Verbesserung an den Schußwaffen unterm 12ten Februar 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

3. Das dem Friedrich Rödiger auf die Erfindung einer Vorrichtung zur soliden Befestigung der Sporen am Stiefelabsatz und schnellen Abnahme derselben unterm 8. November 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

4. Das dem Philipp Louis Aimé Stilmant und Louis Anne Felix Allain auf die Erfindung einer Bremsvorrichtung für Eisenbahn- und andere Wagen unterm 15. Februar 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

5. Das dem Alfred Lenz auf die Erfindung eines Pulvers zur Verhütung und Beseitigung des Kesselfeines bei Dampfmaschinen unterm 10. November 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

6. Das dem Thomas Karl March auf die Erfindung von eigenthümlichen Verzerrungen an Spiegeln und anderen Wohnungsgeräthen unterm 25. November 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

7. Das dem August Ernst Müller auf die Erfindung eines eigenthümlichen Wasch- und Badewassers unterm 30. Oktober 1863 ertheilte, seither an Alois Klifferle übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 17. November 1865.

8. Das dem Joseph Klemm auf eine Verbesserung der geruchlosen Wasser-Closets unterm 14. November 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 18. November 1865.

9. Das dem Joseph Felix Allender auf die Erfindung einer eigenthümlichen Konstruktion der Schnallen für Riemen aller Art unterm 8. November 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

10. Das dem Georg Spencer auf Verbesserungen der Springsfedern gewöhnlicher Wagen, so wie von Wagonen und Güterwagen auf Eisenbahnen und anderen Wagen unterm 21. Dezember 1854 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zwölften Jahres.

(475—2) Nr. 13742.

Kundmachung

der k. k. Landesbehörde für Krain vom 6ten Dezember 1865 betreffend den Vorspannpreis in Krain für das Jahr 1866.

Der Gesamtvergütungsbetrag für ein Vorspannpferd und eine Meile ohne Unterschied des Geschäftszweiges (Militär-, Gendarmerie-, Beamtens-, Arrestanten-, Armee- und Schubfuhrer) und des Vorspannehmers (Offizier, Mannschaft und Beamte) wird für die Zeit vom 1. Jänner 1866 bis Ende Dezember 1866 mit 60 (sechszig) Neukreuzer festgesetzt.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich beigefügt, daß auch alle übrigen Bestimmungen des Erlasses der k. k. Landesregierung für Krain vom 10. Oktober 1859 (Landesregierungsblatt 1859 II. Theil XVI. Stück Nr. 16) bezüglich der Vorspann in Krain für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1866 aufrecht verbleiben.

Eduard Freiherr v. Bach m. p.,
k. k. Statthalter.

(466—2) Nr. 13403.

Stiftungs-Verleihung.

Der erledigte dritte Platz der Musikfonds-Studentenstiftung jährlicher 52 fl. 50 kr. ö. W. kommt mit Beginn des Schuljahres 1866 zur Verleihung.

Zum Genusse dieses Stiftungsplatzes sind Studierende, welche musikkundig sind und ihre musikalischen Kenntnisse weiter vervollkommen wollen, berufen. Der Stiftungsgenuss ist vom Gymnasium angefangen auf keine Studienabtheilung beschränkt.

Diejenigen, welche sich um diesen Stiftungsplatz bewerben wollen, haben ihre ordnungsmäßig dokumentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Studien-Direktion

bis Ende dieses Monats an diese k. k. Landesbehörde gelangen zu lassen.

Laibach, am 1. Dezember 1865.
k. k. Landesregierung für Krain.

(457—3) Nr. 3524.

Konkurs = Ausschreibung.

Im hierortigen Civilspitale ist eine Sekundärarzt-Stelle, mit welcher ein Adjutum jährlicher 315 fl. (Dreihundertfünfzehn Gulden österr. W.), dann freie Naturalwohnung und der Bezug von fünf Klaftern Brennholz und achtzehn Pfund Unschlittkerzen verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Zur Erlangung dieses Dienstpostens, dessen Dauer auf zwei Jahre bestimmt ist und im Begünstigungsfalle auf weitere zwei Jahre verlängert werden kann, sind vor allem graduirte Aerzte und, in Ermanglung deren, Wundärzte berufen. Dieselben haben ihre mit den Diplomen und sonstigen glaubwürdigen Dokumenten belegten Gesuche über ihre ärztlichen Kenntnisse, dann über die vollkommene Kenntniß der Landessprache, über ihren ledigen Stand, ihre tadellose Moralität und über ihre allfällige bisherige Dienstleistung bis längstens

31. Jänner 1866 bei dem krainischen Landesauschusse in Laibach zu überreichen.

Laibach, am 5. Dezember 1865.

Vom krainischen Landesauschusse.

(464b—2) Nr. 10319.

Verkaufs-Kundmachung.

Die ärarische Mauthrealität sub Const. Nr. 10 zu Oberanker im Bezirke Krainburg wird am 28. Dezember 1865

um 11 Uhr Vormittags im Amtsklokale des k. k. Bezirksamtes in Krainburg im Wege der öffentlichen mündlichen Lizitation, oder durch Annahme schriftlicher Offerte, welche mit dem Stempel von 50 kr. ö. W. versehen sein müssen, an den Meistbietenden veräußert werden.

Der Ausrufspreis wird mit 600 fl. ö. W. festgesetzt.

Das Nähere enthält die Verkaufs-Kundmachung im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ vom 13. Dezember 1865 Nr. 285.

Von der k. k. Finanz-Direktion Laibach, am 29. November 1865.

(465—2) Nr. 7477.

Kundmachung.

Mit Bezug auf den §. 27 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858 wird hiemit kundgemacht:

I. Daß die angefertigten Verzeichnisse der einheimischen Militärpflichtigen für die bevorstehende Heeresergänzung pro 1866 bis zum 10ten Jänner 1866 im magistratlichen Amtsklokale (Expedit) zu Jedermanns Einsicht ausliegen, und daß es den Betreffenden zusteht:

1. eine Auslassung oder unrichtige Eintragung anzuzeigen;
2. gegen die geschehene Bezeichnung eines zur Stellung Berufenen als „offenkundig untauglich“ oder „von Amtswegen befreit“ Einsprache zu erheben;
3. die Reklamationen wegen verweigerter Militärbefreiung, dann die auf den §. 13 des Heeresergänzungs-Gesetzes gestützten Gesuche um Militärbefreiung binnen obiger Frist so gewiß einzubringen, als sonst kein Bedacht mehr darauf genommen werden könnte.

II. Alle derzeit in Laibach wohnenden, nicht hieher zuständigen Inländer, welche in den Jahren 1845, 1844, 1843, 1842, 1841 geboren sind, werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen am 27. 28. und 29. d. M. unter Vorweisung ihrer Legimations-Dokumente hieher zu melden.

Stadtmagistrat Laibach, am 9. Dezember 1865.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(473—2)

Nr. 7620.

Einladung.

Der Wechsel des Jahres naht heran, und mit demselben erneuert sich die löbliche Gewohnheit, zum Besten des Armenfondes sich mittelst Behebung der Enthebungskarten von den Neujahrs- und Namenstagswünschen zu befreien.

Der Herr Handelsmann Karinger wird auch für dieses Mal die Güte haben, diese Enthebungskarten gegen den bisher üblichen Erlag, und zwar 35 kr. für die Neujahrs- und 35 kr. für die Namensfest- und Geburtstags-Enthebungskarten zu verabsolgen, wobei der besonderen Wohlthätigkeit die selbständige Bestimmung des Betrages überlassen bleibt.

Laibach, am 14. Dezember 1865.

Von der Armeninstituts-Kommission.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(471—3)

Nr. 7619.

Lizitation.

Am 22. dieses Monats, Vormittags um 10 Uhr, wird hieramts die Lizitation für die Uebernahme der nothwendigen Zimmermannsarbeiten am Schweizerhause in Tivoli und sonstigen Reparationen stattfinden, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden.

Stadtmagistrat Laibach, am 14. Dezember 1865.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(470—3)

Nr. 1766.

Daz = Verpachtung in Warasdin.

Nachdem die unterm 30. September d. J., B. 306, ausgeschriebene Lizitation bezüglich der Daz-Verpachtung für das Jahr 1866 nicht den gewünschten Erfolg hatte, so wird wegen Verpachtung des Rechtes zur Einhebung der Daz auf Wein, Bier, Biereinfuhr und Brantwein, dann Fleischausschrottung, Mauth- und Pflasterung für den Bereich der Stadt Warasdin auf das Jahr 1866 am Rathhause dieser königl. Freistadt eine neuerliche Lizitation mittelst schriftlicher Offerte für

den 27. Dezember 1865

bis 11 Uhr Vormittags, ausgeschrieben.

Zur Darnachachtung der Pachtlustigen diene: daß im Bereiche der Stadt Warasdin von einem Eimer in- oder ausländischen Weines oder Mostes, dann heimischen Bieres 1 fl. 40 kr., von einem Eimer einzuführenden Bieres 1 fl. 40 kr. nomine Daz und 80 kr. nomine Einfuhrgebühr, somit zusammen 2 fl. 20 kr.; von einem Eimer Brantwein 2 fl. 10 kr., von einem Eimer Brantwein 2 fl. 10 kr., von einem Stück Schlachtvieh 4 fl., Kalbe 70 kr., Schweine über ein Zentner 1 fl. 5 kr., unter ein Zentner aber 52 1/2 kr., schließlich von einem Schafe, Ziege oder Widder 17 1/2 kr. als Daz einzuheben sein wird, und daß das Dazeinhebungsrecht Niemandem unter der Summe von 50.000 fl. zugesprochen wird, weil diese Summe bereits angeboten ist und als Ausrufungspreis dient.

Die Lizitanten haben ihren schriftlichen Offerten das Badium von 2500 fl. entweder in Barem oder in Staatspapieren mit Rücksicht auf den Kurswerth beizuschließen und der Lizitations-Kommission zu überreichen.

Der Ersteher hat das Badium sogleich nach der geschlossenen Verhandlung auf 10 Perz. vom Ersteherungspreise zu erhöhen.

Offerte, versehen mit dem Badium, werden nur bis 11 Vormittags angenommen; — Offerte hingegen ohne Badium oder solche, die nach der festgesetzten Stunde überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

Der Tarif über Mauth und Pflasterung, so wie die ferneren diesfälligen Pachtbedingungen können in den Amtsstunden beim Magistrate eingesehen werden.

Gegeben aus der am Rathhause der k. Freistadt Warasdin am 13. Dezember 1865 abgehaltenen Gemeinderaths-Sitzung.